

RS Vwgh 1994/12/20 92/04/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51e Abs1;

VStG §51f Abs2;

Beachte

vgl jedoch E 1995/06/29 94/07/0181 3; vgl jedoch E 1996/03/28 95/06/0061 1 und 2

Rechtssatz

Das Vorliegen eines der im § 19 Abs 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51f Abs 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992040276.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at